

HOCHSCHULE FÜR MUSIK



UND THEATER

**Ordnung für die
Vergabe von Deutschlandstipendien**

»FELIX MENDELSSOHN BARTHOLDY« LEIPZIG

Ordnung der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig für die Vergabe von Deutschlandstipendien

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. S. 2475,2478) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat das Rektorat am 11. März 2015 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit dem StipG in der jeweils geltenden Fassung die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« Leipzig (nachfolgend: HMT Leipzig).

§ 2

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 3

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums für ein Studium an der HMT Leipzig immatrikuliert ist. Nicht förderfähig ist, wer für den jeweiligen Förderzeitraum eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne von § 4 Absatz 1 StipG in der jeweils geltenden Fassung erhält.

§ 4

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 5

Bewerbungsverfahren

- (1) Die HMT Leipzig schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien an den Fakultäten (soweit Stipendien mit einer Fachbindung durch den Stipendiengeber vorliegen, werden diese extra ausgewiesen und die Fachbindung mit angegeben),
 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 3. welche Bewerbungsunterlagen (Absätze 4 und 5) einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden
 7. dass bei einer positiven Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Einladung zu einer persönlichen Vorstellung erfolgt und dass die Teilnahme hieran Bestandteil des Auswahlverfahrens ist.
- (3) Die zu vergebenden ungebundenen Stipendien werden durch das Rektorat anteilig auf die Fakultäten verteilt. Stipendien mit einer Fachbindung werden an der entsprechenden Fakultät zusätzlich vergeben.
- (4) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars gemäß Anlage 1 beim Studentensekretariat der HMT Leipzig für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt ist oder für das die Einschreibung im Bewilligungszeitraum des Stipendiums beantragt ist.
- (5) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von höchstens 1 Seite,
 2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten (ggf. auch mit einer Darstellung des besonderen gesellschaftlichen Engagements, der Bewältigung besonderer sozialer/familiärer/persönlicher Herausforderungen oder der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse),
 3. Zeugnisse und ähnliche Nachweise besonderer künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Begabungen und Leistungen, z.B.:
 - Nachweise über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
 - Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
 - das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - von Bewerbern, die bereits über einen oder mehrere Hochschulabschlüsse verfügen, das/die Zeugnisse sowie ggf. weitere leistungsrelevante Nachweise zu den absolvierten Studiengängen.

Empfehlungsschreiben, Gutachten oder ähnliche Dokumente, die Bewerbern von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule für die Bewerbung ausgestellt werden, sind in einem vom Aussteller verschlossenen Umschlag mit der Bewerbung einzureichen. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) In allen Fakultäten der HMT Leipzig wird jeweils eine Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium (nachfolgend: Auswahlkommission) gebildet.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an
 1. der Dekan der Fakultät als Vorsitzender und
 2. je Fachrichtung bzw. Institut ein weiteres Mitglied (Professoren, akademische Mitarbeiter oder Lehrbeauftragte).
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffer 2 werden jeweils für die Wahlperiode des Fakultätsrates auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Auswahlkommission einer Fakultät entscheidet über alle Bewerbungen der Mitglieder ihrer Fakultät.

§ 7

Auswahlkriterien

- (1) Auswahlkriterien sind Begabung und Leistung des Bewerbers.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, bisheriger persönlicher Werdegang,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 8

Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission die Bewerbungen aus, deren Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Für neue Bewerbungen erfolgt die Auswahl hierfür nach den Auswahlkriterien gemäß § 7 anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Bewerber, die im laufenden Bewilligungszeitraum ein Deutschlandstipendium an der HMT Leipzig erhalten und sich erneut für das Stipendium beworben haben, werden unmittelbar zur persönlichen Vorstellung eingeladen (Begabungs- und Leistungsüberprüfung).
- (2) Die Einladung zum persönlichen Vorstellungstermin erfolgt schriftlich durch das Dekanat.
- (3) Die persönliche Vorstellung (Dauer ca. 15 min) umfasst eine Befragung durch die anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission, bei der die Bewerber gegebenenfalls auch die Möglichkeit einer Präsentation ihres Leistungsstandes (z.B. Vorspiel, Vorstellung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Projektes) erhalten können.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet nach den Auswahlkriterien gemäß § 7 auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der persönlichen Vorstellung über eine Rangliste der Bewerbungen. Nach dieser Rangliste erfolgt die Entscheidung über die Vergabe der für die Fakultät zur Verfügung stehenden Stipendien und ein eventuelles Nachrückverfahren. Soweit in einer Fakultät auch Stipendien mit Fachbindungen vorhanden sind, werden zunächst die fachgebundenen Stipendien aus den Bewerbern der entsprechenden Fächer nach der Reihenfolge der Rangliste vergeben. Anschließend erfolgt die Vergabe der ungebundenen Stipendien unter den nicht bedachten Bewerbern nach der Reihenfolge der Rangliste.
- (5) Die Auswahlkommission kann festlegen, dass ergänzend zur Vorauswahl nach Absatz 1 und zur persönlichen Vorstellung nach Absatz 3 durch die einzelnen Fachrichtungen bzw. Institute eine Empfehlung zur Reihung der Bewerber der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Instituts auf der Grundlage der Auswahlkriterien gemäß § 7 erfolgt. Die Fachrichtungen bzw. Institute können hierfür in Abstimmung mit der Auswahlkommission eigene Erhebungen (z.B. in Form von Auswahlvorspielen) vornehmen.

§ 9

Jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung

- (1) Die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung erfolgt im Rahmen des jährlichen Auswahlverfahrens. Stipendiaten, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiter gefördert werden wollen, erklären dies durch form- und fristgerechte Abgabe des Antragsformulars entsprechend § 5 Absatz 4. Die Anlagen nach § 5 Absatz 5 müssen nicht erneut übermittelt werden, soweit keine Veränderungen eingetreten sind. Als weitere Nachweise zur Begabungs- und Leistungsüberprüfung können vorgelegt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Abschluss über die Qualität der Leistung geben,
 2. Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde (dieses ist vom Bewerber in einem vom Lehrenden verschlossenen Umschlag einzureichen),
 3. kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet nach den Auswahlkriterien gemäß § 7 auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise und der persönlichen Vorstellung, ob die Fördervoraussetzungen weiter vorliegen, mittels der in § 8 Abs. 4 vorgesehenen Ranglistenbildung. Über die Verlängerung der Bewilligung wird von Amts wegen entschieden.

§ 10

Bewilligung

- (1) Die HMT Leipzig bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission in der Regel vom Beginn des Wintersemesters bis zum Ende des darauffolgenden Sommersemesters.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Der Bewilligungsbescheid enthält einen Hinweis auf die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung gemäß § 9.
- (3) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der HMT Leipzig immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des jeweiligen Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HMT Leipzig.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 11

Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines

Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

- (3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 12

Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 10 Absatz 4 fortgezahlt wird.

§ 13

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 14 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 14

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Veranstaltungsprogramm

Die HMT Leipzig fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 4 Abs. 2).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 18. April 2013 außer Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, am 13. März 2015

Der Rektor

Anlage Antragsformular